

Beschluss
der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 der Schachfreunde Siemensstadt e.V.

Beitragsordnung

1. Beitragshöhe

1. Die SF Siemensstadt e.V. erheben einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Wenn die nachfolgende Ordnung von einem Jahresbeitrag spricht, ist damit das 12fache dieses Beitrags gemeint.

2. Zahlungsfristen

1. Der Mitgliedsbeitrag gilt als bezahlt, wenn das Mitglied seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Beitragsjahr bis zum 31. Oktober vollständig entrichtet hat.
2. Ein Beitragsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen entrichtet werden.
4. Der Beitrag gilt erst als bezahlt, wenn er bei den SF. Siemensstadt e.V. eingegangen ist.

3. Zahlungswege

1. Bevorzugt wird die Zahlung per Banküberweisung.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann alternativ in bar beim Kassenwart bezahlt werden.
3. Sach- oder anderweitige Leistungen werden nicht mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.

4. Rabatte

1. Zahlt ein Mitglied den vollen Jahresbeitrag bis zum 31. März des Jahres im Voraus, werden ihm zwei Monatsbeiträge erlassen. Er braucht also nur den Betrag von 10 Monatsbeiträgen zu entrichten.
2. Neue Mitglieder, die nach dem 01. Januar, aber vor dem 01. Juli dem Verein beitreten, erhalten einen Rabatt von einem Monatsbeitrag, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt den Jahresbeitrag bezahlen.
3. Jugendliche bis zur Vollendung ihres 20. Lebensjahres und Studenten bei Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50% des Monatsbeitrages. Stichtag für die Anspruchsvoraussetzung ist der 1. Januar des Jahres. (Jugendliche, die im laufenden Jahr den 21. Geburtstag feiern, erhalten also letztmalig die Ermäßigung)
4. Der Vorstand ist berechtigt und aufgefordert, Schülern für die ersten 12 Monate ihrer Vereinszugehörigkeit eine beitragsfreie Mitgliedschaft anzubieten.

Anlage Nr. 5 des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18.02.2011

5. Über- und Vorauszahlungen

1. Zuviel gezahlter Beitrag wird grundsätzlich auf die Beitragsfolgejahre angerechnet.
2. Eventuelle Rückzahlungen, Schenkungen oder Spenden aus zuviel gezahltem Beitrag müssen schriftlich (Mail ist zulässig) verabredet werden.

6. Sonderfälle

1. Besteht eine Regelungslücke oder würde durch eine Besonderheit eine Ungerechtigkeit entstehen, ist der Vorstand berechtigt eine einmalige – von dieser Ordnung abweichende - Zahlungsvereinbarung zu treffen.
2. Diese ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

7. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 18.02.2011 unbefristet in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung wird durch diesen Beschluss ungültig.

Berlin, den 18.02.2011